



Vortrag

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.GSI.1913
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Zusammenfassung | 1 |
| 2. | Ausgangslage | 2 |
| 3. | Erläuterungen zu den Artikeln | 3 |
| 3.1 | Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) | 3 |
| 3.2 | Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)..... | 15 |
| 4. | Finanzielle Auswirkungen | 15 |
| 4.1 | Aufwände und Kosten für die Migration und Einführung im Zeitraum von 2025 bis 2028..... | 15 |
| 4.2 | Betriebskosten ab 2029 | 16 |
| 5. | Personelle und organisatorische Auswirkungen | 17 |
| 6. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 18 |
| 7. | Ergebnis der Konsultation | 18 |

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat gibt dem Regierungsrat im Sozialhilfegesetz¹ die Möglichkeit, die Sozialdienste zur Nutzung eines festgelegten Fallführungssystems zu verpflichten. In der Folge hat der Grosse Rat einem Objektkredit für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)» zugestimmt. Mit der vorliegenden Teilrevision der SHV wird als dritter Schritt gestützt auf Artikel 57k Absatz 1 SHG die Pflicht der Trägerschaften der Sozialdienste zur Nutzung des vom Amt für Integration und Soziales (AIS) festgelegten Fallführungssystems geschaffen werden. Zudem sollen für die Zeit ab 1. Januar 2029 auf Verordnungsstufe Regelungen bezüglich einer Betriebsorganisation und die Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten von NFFS verankert werden.

Für Aufgaben, welche die Sozialdienste gemäss besonderer Gesetzgebung erfüllen (insbesondere Bereiche Kindes- und Erwachsenenschutz und Familienpflege) kann die Pflicht zur Nutzung von NFFS und

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

die Finanzierung der Betriebskosten erst geregelt werden, wenn die Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (KESG² und KFSG³) erfolgt ist. Diese Anpassungen sollen als indirekte Änderungen im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes erfolgen. Auch eine Verpflichtung der weiteren vorgesehenen Nutzerorganisationen (insb. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration), ist nicht Teil dieser Vorlage.

Die Kantonale Krankenversicherungsverordnung⁴ wird dahingehend teilrevidiert, als dass der für die Ausrichtung der Prämienverbilligung notwendige Datentransfer zwischen den Sozialdiensten und dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) neu über NFFS stattfindet.

Weiterführende Informationen zu NFFS sind unter dem Link [Neues Fallführungssystem im Kanton Bern \(NFFS\)](#) abrufbar.

2. Ausgangslage

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme für die Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten heute mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Im Kanton Bern besteht deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung der Sozialdienste. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug. Sowohl bei den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Partnern für Arbeitsintegration kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Grundsätzlich verfügt jede Organisation über ihr eigenes Fallführungssystem, das auf ihre individuellen Bedürfnisse angepasst ist.

Auch die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei der KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die heutigen Partner für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS-Partner) zuständig, wobei die entsprechenden Kosten vom Kanton via Leistungsverträge abgegolten und dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. All diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Partner für Arbeitsintegration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwändig und erfolgt heute oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwändig.

Vor diesem Hintergrund wurde unter der Leitung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) das Programm NFFS gestartet. Die Federführung für das Programm liegt bei der GSI. Die GSI und die DIJ haben im Rahmen dieses Programms ein einheitliches Fallführungssystem beschafft und bereiten dessen Einführung vor. NFFS soll zukünftig bei rund 85 Organisationen tagtäglich eingesetzt werden.

Am 30. November 2023 hat der Grosse Rat einem Objektkredit von 52 Millionen Franken für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des NFFS von 2024 bis 2028 zugestimmt.⁵ Mit diesem Entscheid

² Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

³ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

⁴ Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)

⁵ Vgl. Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion: [Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern \(NFFS\)». Objektkredit 2024 bis 2028 \(Link Stand November 2024\).](#)

konnten die Realisierungsarbeiten für NFFS anfangs 2024 gestartet werden. Die ersten Sozialdienste führen NFFS im Rahmen von Pilotprojekten bereits im Jahr 2025 ein.

Die Hauptziele des NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden, und die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten. Damit besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Zudem sollen mit NFFS weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste grundsätzlich verändert werden.

NFFS soll auch für Aufgaben, welche die Sozialdienste gemäss besonderer Gesetzgebung erfüllen, verwendet werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufgaben, welche sie als kommunale Dienste im angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz und der Familienpflege erfüllen.⁶ Die gesetzliche Grundlage, dass die entsprechenden kommunalen Dienste – unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Sozialdienst oder eine andere kommunale Stelle handelt – zur Verwendung von NFFS verpflichtet werden können, wird erst mit der indirekten Änderung des KESG und des KFSG im Rahmen der SHG-Revision geschaffen.

Aktuell melden die Sozialdienste dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) die Daten, die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendig sind, über eine vom ASV zur Verfügung gestellte Plattform. Diese Datenbekanntgabe soll mittels einer Teilrevision der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) neu über NFFS erfolgen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Ingress

Soweit im Bereich der Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration NFFS verwendet wird, entfallen bei den Leistungsvertragspartnern die Kosten für ihre Fallführungssysteme. Anstatt über die Beträge an die Leistungserbringer (vgl. Art. 119 SLG⁷ und Art. 84 SLV⁸) sollen die entsprechenden Kosten vom Kanton künftig gestützt auf den neuen Artikel 32d (i. V. m. Art. 23i Abs. 1 und Art. 23k Abs. 1 Bst. a) dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Bei Artikel 32d handelt es sich auch um eine Ausführungsbestimmung nach Artikel 119 Absatz 2 SLG, weshalb diese Gesetzesgrundlage in den Ingress aufzunehmen ist.

Abschnitt 2a Fallführungssystem (neu)

Artikel 23e Festlegung und Verpflichtung

Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden (Art. 57k SHG). Die Verpflichtung kann darin bestehen, dasjenige System zu verwenden, das die GSI als einziges System genehmigt und somit als einheitliches Fallführungssystem festlegt, oder sie kann darin bestehen, eines von

⁶ Vgl. Art. 22 KESG und Art. 23 KFSG

⁷ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

⁸ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

verschiedenen genehmigten Systemen zu verwenden. Wird ein einziges, einheitliches Fallführungssystem festgelegt, sind die entsprechenden anrechenbaren Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt (Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k SHG).

Die vorliegende Teilrevision sieht vor, dass das AIS ein einziges, einheitliches Fallführungssystem festlegt (Art. 23e Abs. 1). Es wird dies mittels einer BSiG-Weisung⁹ tun. Die Trägerschaften der Sozialdienste sind alsdann verpflichtet, dieses Fallführungssystem zu verwenden (Art. 23e Abs. 2).

Artikel 23f Verantwortung

Das AIS trägt die Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 2 Datenschutzgesetz¹⁰. Für die korrekte Benutzung des Fallführungssystems inklusive der korrekten Datenbearbeitung verantwortlich bleiben aber die einzelnen Nutzerorganisationen, insbesondere die einzelnen Sozialdienste. Eigentümer der Daten bleiben die Nutzerorganisationen.

Artikel 23g Betriebsorganisation

Aktuell ist die Betriebsorganisation und der Betrieb des jeweiligen Fallführungssystems jedem Sozialdienst selbst überlassen. Mit NFFS gibt es zukünftig eine gemeinsame Betriebsorganisation, die sich aus Vertretenden von Nutzerorganisationen zusammensetzt. Als Nutzerorganisation gilt jede Behörde oder Stelle, die NFFS verwendet. Diese Betriebsorganisation wird im Rahmen des Programms NFFS bereits zu Beginn der Einführungsphase konstituiert.

In der Betriebsorganisation wird berücksichtigt, dass einerseits ein einheitliches, zentrales Lieferanten- und Servicemanagement für das neue Fallführungssystem gewährleistet ist. Diese Aufgaben werden von der GSI übernommen. Sie tritt als alleinige Verhandlungspartnerin gegenüber der Erstellerin oder dem Ersteller (= Softwarelieferantin oder Softwarelieferant) und der Betreiberin oder dem Betreiber auf. Im Weiteren sorgt die Betriebsorganisation dafür, dass ein ausreichender Support gewährleistet ist und die Weiterentwicklung nach den Erfordernissen der Nutzerorganisationen sichergestellt werden kann. Dafür müssen die Nutzerorganisationen und die Finanzträger massgeblich in die zukünftige Betriebsorganisation eingebunden sein, sodass sie ihre Anliegen an die Nutzung und den Betrieb des Systems einbringen und die Weiterentwicklung von NFFS mitgestalten können. Zusätzlich zu den Sozialdiensten sollen der-einst insbesondere auch folgende Nutzerorganisationen NFFS verwenden:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Fachstelle Sozialrevisorat des AIS (FASR)
- Dritte, die gestützt auf einen Leistungsvertrag mit der GSI Sozialinspektionen durchführen (aktuell: Verein Sozialinspektion¹¹)
- Kantonales Jugendamt (KJA)
- Kommunale Dienste nach Artikel 22 KESG und nach Artikel 23 KFSG (dies sind häufig die Sozialdienste)
- Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach Artikel 64 ff. SLG

⁹ Bernische Systematische Information Gemeinden (BSiG)

¹⁰ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

¹¹ [Sozialinspektion Kanton Bern – Willkommen](#) (Link Stand September 2024)

Je nach Weiterentwicklung von NFFS ist es möglich, dass zukünftig auch weitere Organisationen NFFS nutzen werden. Um dieser Konstellation gerecht zu werden, wurde eine Betriebsorganisation definiert, für die mit der vorliegenden Vorlage eine erste rechtliche Grundlage geschaffen wird.

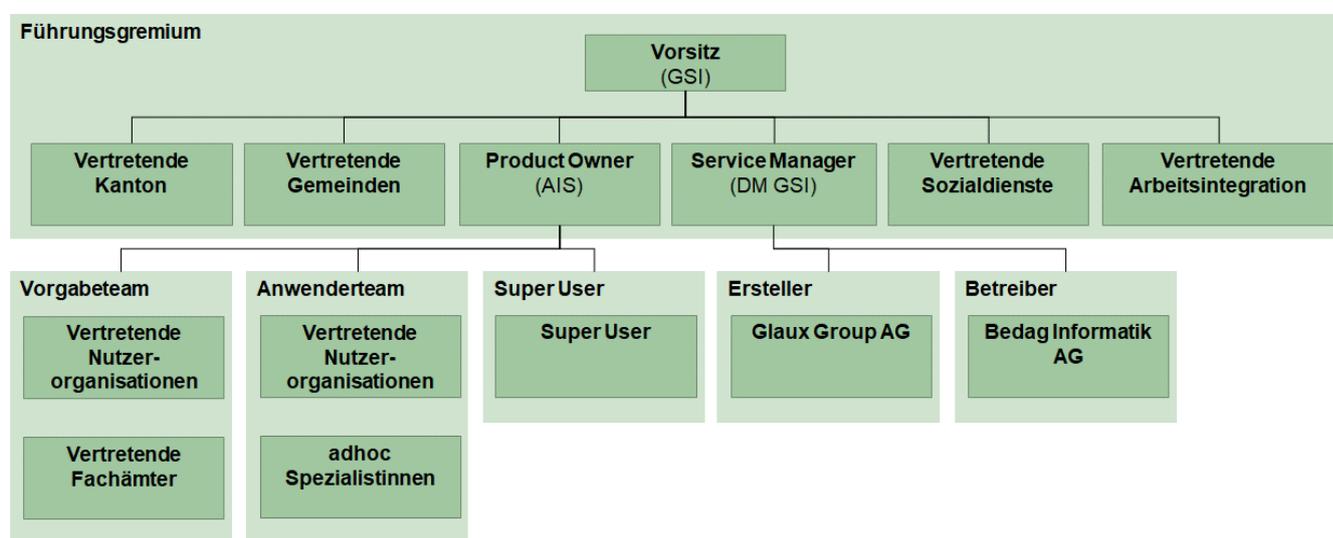
Absatz 1

Mit der Einführung des einheitlichen Fallführungssystems wird eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen. Die Betriebsorganisation als Ganzes soll den Betrieb, die Wartung und den Support sowie die Weiterentwicklung des einheitlichen Fallführungssystems sicherstellen. Damit werden alle relevanten Prozesse zur Gewährleistung eines einwandfreien Betriebs und zur Sicherstellung einer nutzungsorientierten Weiterentwicklung über diese Betriebsorganisation abgewickelt.

Absatz 2

Buchstabe a

Für die Betriebsorganisation soll die folgende Organisationsstruktur eingerichtet werden:



Das Führungsgremium ist für die strategischen und operativen Führungsaufgaben zuständig und soll insbesondere über die Weiterentwicklung des Fallführungssystems befinden. Es setzt sich aus je drei Vertretenden der GSI, der DIJ, der Gemeinden und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) als Vertreterin der Sozialdienste zusammen. Die Partner der Arbeitsintegration werden dann ins Führungsgremium eingebunden, wenn sie das System nutzen. Nebst diesen Organisationen sind der Product Owner oder die Product Ownerin und der Servicemanager oder die Servicemanagerin Mitglieder des Führungsgremiums mit beratender Stimme.

Das Gremium entscheidet über

- die Weiterentwicklungsroadmap,
- das Budget für den Betrieb und die Weiterentwicklung im laufenden Jahr,
- grössere oder umstrittene Investitionen und
- die personelle Zusammensetzung von Arbeitsgruppen und Teams.

Es verabschiedet Lieferantenverträge und Service Level Agreements mit den Lieferanten und Betreibern und ist Eskalationsstelle bei wesentlichen Betriebsstörungen oder suboptimalen Betriebsprozessen.

Im Rahmen der laufenden Totalrevision des Sozialhilfegesetzes soll das Führungsgremium zusätzlich die Kompetenz erhalten, verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS und zur Einheitlichkeit der Archivierung zu machen. Weitergehende Regelungen zum Führungsgremium werden daher erst im Rahmen der SHG-Totalrevision respektive der damit erforderlichen Totalrevision der Sozialhilfeverordnung bestimmt.

Buchstabe b

Im operativen Bereich sollen ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt werden. Der Product Owner oder die Product Ownerin führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen und Anforderungen der Nutzerorganisationen und sorgt dafür, dass diese ins Product Backlog und geordnet ins Change- und Releasemanagement einfließen. Im Weiteren unterstützt der Product Owner oder die Product Ownerin die Super User bei der Wahrnehmung des First Level Supportes in den Nutzerorganisationen.

Buchstabe c

Der Servicemanager oder die Servicemanagerin führt den IT-Bereich der Betriebsorganisation. Diese Rolle ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt den Softwarelieferanten und die Betreiberfirma. Der Servicemanager oder die Servicemanagerin ist für die Definition und die Pflege der Betriebsprozesse zuständig und sorgt damit für einen einwandfreien Betrieb.

Buchstaben d und e

Der Softwarelieferant und die Betreiberfirma sind Teil der Betriebsorganisation und werden durch den Servicemanager oder die Servicemanagerin geführt. Sie verfügen über kein Mitbestimmungsrecht.

Absatz 3

Das Führungsgremium kann zur Sicherstellung des Betriebes von NFFS weitere Teams einsetzen. Aktuell sind insbesondere ein Vorgabenteam und ein Anwenderteam vorgesehen:

Das Vorgabenteam arbeitet Vorgaben zur Nutzung von NFFS aus und analysiert bei bevorstehenden Rechtsanpassungen deren allfälligen Auswirkungen auf NFFS. In diesem Team sind der Kanton und die Nutzerorganisationen vertreten.

Das Anwenderteam sammelt und konkretisiert neue Bedürfnisse und Anforderungen an NFFS und ist für die Schulung der Anwenderinnen und Anwender zuständig. Dieses Team setzt sich ebenfalls aus Vertretenden der Nutzerorganisationen zusammen. Bei Bedarf können zudem Fachspezialisten und Fachspezialistinnen beigezogen werden.

Artikel 23h Betriebskosten

Absatz 1

Die Betriebskosten setzen sich aus Sachaufwänden (Lizenzen, Support, Weiterentwicklungs- und Betriebskosten usw.) und aus Personalaufwänden zusammen, die im Rahmen der Betriebsorganisation bei verschiedenen Stellen anfallen.

Buchstabe a

Die jährlichen Betriebskosten der Betreiberin, der Bedag Informatik AG, werden über ein Service Level Agreement (SLA) festgelegt. In dieser SLA verpflichtet sich die Betreiberin, das von der GSI definierte Service Level zu den festgelegten Preisen zu gewährleisten. Das Service Level beinhaltet die garantierte

Verfügbarkeit des Betriebs und des Supports sowie die Reaktionszeiten bei Störungen und Systemunterbrüchen. Für NFFS wird das Service Level anhand der Erfordernisse der Nutzerorganisationen und der verfügbaren finanziellen Mittel festgelegt.

Buchstabe b

Die Softwarelieferantin, die Glax Group AG, ist vertraglich verpflichtet, das System NFFS zu warten und damit die einwandfreie Lauffähigkeit des Systems auf der definierten Betriebsplattform zu gewährleisten. Damit wird auch sichergestellt, dass NFFS beim Update einzelner Systemkomponenten, beispielsweise bei einem neuen Release der Datenbanksoftware, weiterhin funktioniert. Die GSI hat mit der Softwarelieferantin einen Wartungsvertrag über die folgenden 13 Jahre abgeschlossen. Nebst der Wartung ist die Softwarelieferantin für den Second Level Support verantwortlich. Diese Leistungen wurden ebenfalls festgelegt.

Buchstabe c

In NFFS werden besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 KDSG geführt. Die Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes ist eine dauerhafte Aufgabe, welche externe Kosten verursachen wird. Beispielsweise muss bei einer technischen Änderung der Betriebsplattform geprüft werden, ob oder welche sicherheitsrelevanten Risiken auftreten werden und wie diese allenfalls minimiert werden können. Zusätzlich muss periodisch geprüft werden, ob NFFS eine ausreichende Robustheit gegenüber sicherheitsrelevanten Angriffen aufweist. Ein sehr wichtiger Aspekt ist die regelmässige Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender für die Sicherheitsaspekte beim Arbeiten mit NFFS. Bei der Weiterentwicklung von NFFS muss jeweils geprüft werden, ob damit wesentliche Änderungen bei der Informationssicherheit oder beim Datenschutz verbunden sind. Sollte dies der Fall sein, muss das Konzept für Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS-Konzept) für NFFS entsprechend angepasst werden.

Buchstabe d

Der Personalaufwand für die Betriebsorganisation setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand der Nutzerorganisationen, welche in der Betriebsorganisation mitwirken und dem Personalaufwand für die Wahrnehmung des Product Ownerships und des Servicemanagements, welche beim Kanton (GSI) angesiedelt sind.

Der Personalaufwand der Nutzerorganisationen, des Product Ownerships und des Servicemanagements für die Betriebsorganisation soll einheitlich mit 100 Franken pro Stunde abgegolten werden.

Buchstabe e

Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation eine oder einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, die oder der den Anwenderinnen und Anwendern als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als First Level Support behebt diese Person Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den First Level Support werden von den einzelnen Nutzerorganisationen getragen.

Absatz 2

Der Personalaufwand der Trägerschaften der Sozialdienste, der diesen im Rahmen der neuen, zentralen Betriebsorganisation entsteht, wird ihnen durch die GSI vergütet. Diese Vergütung kann anschliessend dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (Art. 32d Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 23h Abs. 1 Bst. d und Art. 23i Abs. 1).

Artikel 23i Finanzierung der Betriebskosten

Absatz 1

Die Betriebskosten sollen mit Ausnahme der Aufwände für den First Level Support gemäss Verteilschlüssel auf die einzelnen Kostenträger verteilt werden, da sie im Interesse alle Nutzerorganisation erbracht werden. Die Aufwände für den First Level Support werden von den einzelnen Nutzerorganisationen getragen, da diese die Nutzniesser dieser Leistungen sind.

Zur Herleitung der Prozentzahlen:

Die IT-Betriebskosten der Fallführungssysteme in der Sozialhilfe, der Arbeitsintegration und im Kindes- und Erwachsenenschutz werden heute je nach Anwendungsbereich unterschiedlich finanziert.

Während diese Kosten im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden, werden sie im Bereich der Arbeitsintegration je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. Mit der Einführung von NFFS soll sich an diesem Prinzip nichts ändern.

Im einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutz und in der Sozialhilfe werden diese Kosten heute von den Gemeinden getragen. An diesen Kosten soll sich der Kanton zukünftig beteiligen.

Die folgende Grafik zeigt mit der grünen und blauen Färbung, für welche Bereiche die IT-Betriebskosten zukünftig von wem getragen werden:

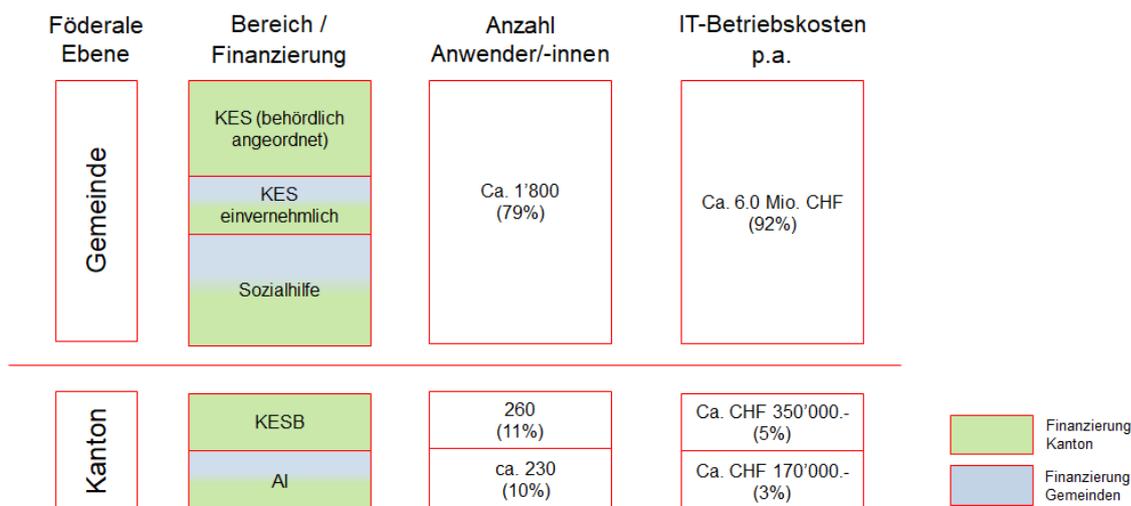


Abbildung 1: Finanzierung der Fallführungssysteme in den Anwendungsbereichen

Ergänzend sind darin auch die heutige Anzahl Anwenderinnen und Anwender der Fallführungssysteme sowie die heutigen jährlichen IT-Betriebskosten ersichtlich.

In der folgenden Tabelle werden die Fallzahlen und die administrativen Fallkosten für das Jahr 2021 aufgeführt. Unter administrativen Fallkosten verstehen wir die ausgerichteten Fallpauschalen. Im Bereich Arbeitsintegration werden heute keine Fallpauschalen ausgerichtet. Die entsprechenden Zahlen basieren auf Schätzungen des AIS.

| Bereich | Anzahl Fälle | Anteil | Admin. Fallkosten (Mio. CHF) | Anteil |
|-----------------------------|--------------|--------|------------------------------|--------|
| KES (behördlich angeordnet) | 24'000 | 32% | 64 | 43,5% |

| | | | | |
|--------------------------------------|---------------|-------------|------------|-------------|
| KES (einvernehmlich) und Sozialhilfe | 47'300 | 63% | 80 | 54,4% |
| Arbeitsintegration | 3'500 | 5% | 3 | 2,1% |
| Total | 74'800 | 100% | 147 | 100% |

Tabelle 1: Fallzahlen und administrative Fallkosten 2021

Für die Aufteilung der IT-Betriebskosten wurde in einem ersten Schritt der Anteil festgelegt, der im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz anfällt. In einem zweiten Schritt wurde für die anderen Anwendungsbereiche, die zukünftig gemeinsam vom Kanton, resp. von der GSI, und den Gemeinden finanziert werden sollen, ein Verteilschlüssel erarbeitet.

1. **Behördlich angeordneter Kindes- und Erwachsenenschutz**

Im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz werden heute

- auf Kantonsebene das Fallführungssystem der KESB und
- auf Gemeindeebene die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten

eingesetzt. Das Fallführungssystem der KESB wird durch den Kanton betrieben und finanziert. Die IT-Betriebskosten der Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten werden vom Kanton über die Fallpauschale gemäss Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen¹² abgegolten. Mit der Einführung von NFFS werden zukünftig die KESB und die Sozialdienste dasselbe System nutzen.

Festlegung des Anteils der IT-Betriebskosten der KESB:

Die zukünftigen IT-Betriebskosten der KESB werden einerseits anhand der Anzahl Anwenderinnen und Anwender sowie an der Komplexität der zukünftigen Nutzung festgelegt.

Der Anteil der Anwenderinnen und Anwender beträgt rund 11 Prozent. Die Funktionalität, die NFFS für die KESB bereitstellen muss, ist weit weniger komplex als die Funktionalität, welche die Sozialdienste für die Fallführung benötigen. Dies zeigt sich unter anderem auch an der Anzahl der Use Cases, die für die KESB (=13) und für die Sozialdienste (=54) identifiziert wurden. Dieser Sachverhalt widerspiegelt sich auch in den heutigen Betriebskosten. So machen die heutigen IT-Betriebskosten bei der KESB lediglich 5 Prozent an den gesamten Betriebskosten aus.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll der zukünftige Betriebskostenanteil der KESB auch zukünftig auf 5 Prozent der gesamten IT-Betriebskosten festgelegt werden.

Festlegung des Anteils der IT-Betriebskosten im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzes bei den Sozialdiensten:

Nach Abzug des Anteils der KESB sollen die restlichen 95 Prozent der IT-Betriebskosten anhand der Anzahl Fälle aufgeteilt werden.

Dies bedeutet, dass der weiterhin vom Kanton getragene Anteil der IT-Betriebskosten im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzes bei den Sozialdiensten 32 Prozent beträgt, während der

¹² Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)

Anteil der IT-Betriebskosten für den einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, die Sozialhilfe und die Arbeitsintegration mit einem Anteil von 68 Prozent bemessen wird.

Auf dieser Basis ergibt sich der folgenden Verteilschlüssel:

| | | |
|--|----------------|------------------|
| 1. Anteil KESB | 5,0 % | |
| 2. Anteil behördlich angeordneter KES bei den Sozialdiensten | 30,5 % | (= 32% von 95 %) |
| 3. Anteil einvernehmlicher KES, Sozialhilfe und Arbeitsintegration | 64,5 % | (= 68% von 95 %) |
| Total | 100,0 % | |

2 Einvernehmlicher Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe und Arbeitsintegration

Wie oben aufgezeigt, beträgt der Anteil an den IT-Betriebskosten im einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, der Sozialhilfe und der Arbeitsintegration 64,5 Prozent der Gesamtkosten.

Die IT-Betriebskosten im Bereich Arbeitsintegration werden über den Lastenausgleich Soziales und damit zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen. Diese Verteilung soll gemäss diesem Prinzip weitergeführt werden.

Für die IT-Betriebskosten im einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutz und der Sozialhilfe soll neu der gleiche Verteiler angewendet werden, womit der Kanton und die Gemeinden je 50 Prozent übernehmen würden. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich zugeführt. Der Gemeindeanteil würde demzufolge gemäss dem üblichen Schlüssel des Lastenausgleichs auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Fazit für die Finanzierung der Betriebskosten

Aufgrund der obigen Ausführungen werden die IT-Betriebskosten von NFFS wie folgt getragen:

- **Kanton DIJ: 35,50 Prozent**
- **Kanton GSI: 32,25 Prozent**
- **Gemeinden: 32,25 Prozent**

Der Kantonsbeitrag im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz und in der Familienpflege wird heute als Teil der Fallpauschale gemäss ZAV und der Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder¹³ ausgerichtet. Neu würden die effektiven IT-Betriebskosten in diesem Bereich gemäss obigem Schlüssel direkt von Kanton übernommen.

Die oben ausgewiesenen Kosten der GSI und der Gemeinden von insgesamt 64,5 Prozent werden von der GSI getragen und anschliessend dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (gemäss Art. 32d Abs. 1 Bst. a SHV). Im Vortrag zum Grossratsbeschluss zum Objektkredit NFFS vom 30. November 2023 wurde kommuniziert, dass 67,75 Prozent der Betriebskosten dem Lastenausgleich zugeführt werden, weil damals irrtümlich davon ausgegangen wurde, dass der gesamte Kantonsanteil von 67,75 Prozent in den Lastenausgleich fliesst und nachträglich die Kostentragung der DIJ abgezogen wird.

Der so festgelegte Verteilschlüssel wird regelmässig durch das Führungsgremium der Betriebsorganisation überprüft. Bei Bedarf wird er vom Regierungsrat mittels Verordnungsänderung angepasst.

¹³ Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2)

Absatz 2

Mögliche Drittbenutzer könnten die Burgergemeinden im Kanton Bern oder Organisationen sein, welche Aufgaben im Auftrag der Sozialdienste ausüben.

Absatz 3

Diejenigen Leistungen, die ausschliesslich für die eigene Organisation erbracht werden, sollen von dieser Organisation selbst getragen werden. Dies betrifft insbesondere den Anwendersupport vor Ort (= First Level Support), der durch die Super User für ihre eigene Organisation erbracht wird.

Artikel 23k Weiterentwicklungskosten

Absatz 1

Eine verursacherspezifische Verteilung der Weiterentwicklungskosten meint, dass die Kosten von denjenigen Nutzerorganisationen getragen werden sollen, die von den Anpassungen oder Verbesserungen des Fallführungssystems profitieren. Voraussetzung für eine Weiterentwicklung ist stets, dass die zuständigen Stellen die entsprechenden Gelder bewilligt haben.

Buchstabe a

Werden Funktionen des Fallführungssystems für die Sozialhilfe, den einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutz oder für die Arbeitsintegration verbessert oder neu bereitgestellt, werden die dabei entstehenden Kosten von der GSI finanziert und dem Lastenausgleich Soziales zugeführt und daher je hälftig von der GSI und den Gemeinden getragen.

Buchstabe b

Werden Funktionen des Fallführungssystems für den Vollzug von Bundesrecht (ZGB¹⁴ und Sterilisationsgesetz¹⁵), des behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzes oder für Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf mit Ausnahme des einvernehmlichen Kindesschutzes verbessert oder neu bereitgestellt, werden die dabei entstehenden Kosten durch die DIJ getragen.

Buchstabe c

Werden Funktionen des Fallführungssystems für einzelne Nutzerorganisationen verbessert oder neu bereitgestellt, müssen die dabei entstehenden Kosten durch diese Nutzerorganisationen selbst getragen werden.

Absatz 2

Anpassungen, Verbesserungen und Erweiterungen, welche unabhängig von den zu bearbeitenden Aufgabengebieten allen Nutzerorganisation gleichermassen dienen, werden nach demselben Schlüssel aufgeteilt wie die Betriebskosten (siehe dazu auch Art. 23i). Dies sind beispielsweise Features zur Verbesserung der Bedienbarkeit, Funktionen zur Verwaltung der Pendenzen oder zur Ablage von Dokumenten.

¹⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

¹⁵ Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz; SR 211.111.1)

Abschnitt 4.1 Aufwand des Kantons

Artikel 32d Anrechenbare Aufwendungen für das festgelegte Fallführungssystem

Der Kostenanteil, der von der GSI finanziert wird und gemeinsam von Kanton und Gemeinden getragen werden soll, kann dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Eine Abrechnung via Lastenausgleich ist gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f SHG möglich, da es sich bei NFFS um ein festgelegtes Fallführungssystem im Sinne dieser Norm handelt (vgl. Art. 23e Abs. 2 SHV).

Buchstabe a

Die von der GSI getragenen Kosten nach Artikel 23i Absatz 1 beinhalten die Betriebskosten, die in den Bereichen des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozialhilfe und der Arbeitsintegration anfallen.

Die Kosten für den behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz werden vollumfänglich von der DIJ getragen und fliessen daher nicht in den Lastenausgleich Soziales.

Buchstabe b

Die Kosten nach Artikel 23k Absatz 1 Buchstabe a beinhalten die Weiterentwicklungskosten, die in den Bereichen des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozialhilfe und der Arbeitsintegration anfallen.

Die Kosten, die nach Artikel 23k Absatz 1 Buchstabe b von der DIJ getragen werden, namentlich die Weiterentwicklungskosten für den behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz, werden vollumfänglich von der DIJ getragen und fliessen nicht in den Lastenausgleich Soziales.

Buchstabe c

Weiterentwicklungen allgemeiner Art, welche Verbesserungen über alle Nutzungsbereiche bringen, wie beispielsweise neue Grundfunktionalitäten für die Konfiguration von Oberflächen, Auswertungen, Workflows etc. werden im festgelegten Verteilschlüssel von der GSI getragen und dem Lastenausgleich zugeführt.

Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe k SHG ist vorliegend nicht relevant, da die GSI die einzigen Kosten, die auf kommunaler Ebene entstehen und lastenausgleichsberechtigt sein sollen, den Trägerschaften der Sozialdienste vergütet (vgl. Art. 23k Abs. 2).

Artikel 34d Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe

Hier wird lediglich die Einführung, sprich die vollständige Nennung des KFSG gelöscht, da dieses Gesetz neu bereits in Artikel 23k erstmals genannt und eingeführt wird.

T10 Übergangsbestimmungen der Änderung vom X.Y.2025

Artikel T10-1 Fallführungssystem

Absatz 1

Das festgelegte Fallführungssystem soll ab 1. Januar 2029 flächendeckend im Einsatz stehen. Vorbehalten bleibt einzig eine spätere Einführung nach Artikel T10-2.

Absatz 2

Sollte es beispielsweise zu unerwarteten Kapazitätsengpässen kommen, sodass eine Trägerschaft eines Sozialdienstes seine Daten und Dossiers nicht migrieren kann, obwohl sie die erforderlichen Vorbereitungshandlungen rechtzeitig vorgenommen hat, so wäre es nicht sachgerecht, wenn das Fallführungssystem mitfinanziert werden müsste, obwohl es ohne eigenes Verschulden nicht genutzt werden kann.

Falls die Migration dagegen nicht möglich war, weil die Trägerschaft des Sozialdienstes seine Verpflichtungen in den Vorbereitungsarbeiten nur ungenügend wahrgenommen hat, muss sie sich an den Betriebskosten von NFFS beteiligen, auch wenn die Migration in der Einführungsphase nicht möglich war.

Da in Fällen nach Artikel T10-2 keine Absicht bestand, das Fallführungssystem bis Ende 2028 einzuführen und demgemäss auch die erforderlichen Vorbereitungshandlungen nicht vorgenommen werden, fällt diesbezüglich eine Anwendung von Artikel T10-1 Absatz 2 und 3 ausser Betracht.

Absatz 3

In Fällen nach Absatz 2 beteiligt sich der Kanton unverändert an den Kosten für die Datenbereinigung und -bereitstellung (vgl. Art. T10-3 Abs. 3). Liegt die verspätete Einführung dagegen im Verschulden der entsprechenden Trägerschaft, entfällt die Beteiligung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde.

Artikel T10-2 Gesuch um spätere Einführung des Fallführungssystems

Absatz 1

Diese Norm betrifft nach aktuellem Wissensstand einzig die Stadt Bern und deren Fallführungssystem citysoftnet. Eine längerfristige Nutzung dieses Systems parallel zu NFFS fällt nicht in Betracht. Der Kanton wollte immer ein System einführen, dass für alle Gemeinden verpflichtend ist. Eine solche Koexistenz wäre auch aus Kostengründen nicht sinnvoll, da zwei Systeme unterhalten werden müssten und es zudem schwierig wäre, die durchgehende Funktionsfähigkeit der erforderlichen Schnittstellen sicherzustellen. Citysoftnet soll aber solange genutzt werden können, bis die entsprechenden Investitionen amortisiert sind.

Ein Antrag, NFFS nach dem 1. Januar 2029 (spätestens aber per 1. Januar 2031) einzuführen, muss von der Trägerschaft des Sozialdienstes bis spätestens am 30. Juni 2026 beim AIS eingereicht werden.

Absatz 2

Wird ein Antrag nach Absatz 1 bewilligt, muss von der Trägerschaft des Sozialdienstes auf eigene Kosten sichergestellt werden, dass dem Kanton alle erforderlichen Steuerungs- und Abrechnungsdaten digital über Schnittstellen geliefert oder zugänglich gemacht werden. Die Spezifikationen für diese Schnittstelle werden von der GSI vorgegeben und müssen im bestehenden Fallführungssystem korrekt umgesetzt werden. Die dabei entstehenden Kosten müssen von der Trägerschaft des Sozialdienstes vollumfänglich selbst getragen werden. Auch müssen die Kosten für den Betrieb des eigenen Fallführungssystems und für die nachträgliche Migration und Einführung auf das NFFS von der Trägerschaft allein getragen werden. Da zudem weder dem Kanton noch den übrigen Gemeinden ein finanzieller Nachteil entstehen soll, muss das festgelegte Fallführungssystem ab dem 1. Januar 2029 im Rahmen des Lastenausgleichs mitfinanziert werden, obwohl es noch nicht verwendet wird.

Artikel T10-3 Einführung des festgelegten Fallführungssystems

Absatz 1

Die Einführungsphase dauert bis am 31. Dezember 2028. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich alle Sozialdienste NFFS verwenden (vgl. Art. T10-1 Abs. 1).

Absatz 2

Die Migration wird durch das Programm NFFS geplant und unter Mitverantwortung der Trägerschaften der Sozialdienste vorbereitet. Gestützt auf die Anmeldungen der Trägerschaften der Sozialdienste für einen Migrationstermin legt das AIS die Migrationsplanung verbindlich fest.

Absatz 3

Für die Migrations- und Einführungsprojekte während der Einführungsphase sind die Trägerschaften der Sozialdienste verantwortlich. Die dabei anfallenden Kosten werden gemeinsam vom Kanton und den Gemeinden getragen. Der Kanton stellt für alle Migrations- und Einführungsprojekte auf eigene Kosten einen Projektleiter oder eine Projektleiterin zur Verfügung, plant und koordiniert die Einführungs- und Migrationsprojekte und stellt sicher, dass die korrekt angelieferten Daten und Dokumente ins NFFS übernommen werden. Die Kosten für die Bereitstellung der zu migrierenden Daten und Dokumente müssen von den Trägerschaften der Sozialdienste übernommen werden. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten mit 1.8 Millionen Franken, welche anteilmässig entsprechend des Verteilschlüssels des Lastenausgleiches Soziales verteilt wird.

Artikel T10-4 Anwendbarkeit von Artikel 23h, 23i, 23k und 32d

Ziel ist es, dass das festgelegte Fallführungssystem ab 1. Januar 2029 flächendeckend bei allen Nutzerorganisationen im Einsatz steht. Ab diesem Zeitpunkt soll die Finanzierung von NFFS entsprechend der neuen Rechtsgrundlagen (23i, 23k und 32d) erfolgen. Bis dahin erfolgen insbesondere die Einführung, der Betrieb und die Finanzierung von NFFS im Rahmen des Programms NFFS.

Die Finanzierung nach Artikel 23h, 23i, 23k und Artikel 32d soll deshalb erst im Anschluss an die Einführungsphase zur Anwendung kommen, sprich ab dem 1. Januar 2029.

Die Einführungsphase zeichnet sich dadurch aus, dass der Betrieb von NFFS inklusive Wartung und Support für diejenigen Nutzerorganisationen gewährleistet werden muss, welche NFFS bereits produktiv nutzen, während gleichzeitig laufend weitere Nutzerorganisationen auf NFFS migrieren. Unabhängig von der Anzahl der Nutzenden fallen in dieser Phase bereits Kosten an, wie sie im Normalbetrieb anfallen werden.

Die Betriebskosten während der Einführungsphase werden vollumfänglich durch den Kanton übernommen. Diese Kosten werden mit dem vorliegenden Erlass nicht geregelt, sondern unterliegen einem separaten Objektkredit, den der Grosse Rat im November 2023 bewilligt hat.

Artikel T10-5 Ausgleich der Lastenverschiebung

Im Bereich der Sozialhilfe sind die Gemeinden für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe zuständig (Art. 15 SHG). Sie tragen die Kosten für die jeweiligen Fallführungssysteme und können diese heute nicht über den Lastenausgleich Soziales abrechnen.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, das vom AIS festgelegte Fallführungssystem zu verwenden und die entsprechenden Aufwendungen können dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Diese Aufwendungen werden somit neu zur Hälfte vom Kanton finanziert, woraus sich eine Lastenverschiebung ergibt, die nach Artikel 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich¹⁶ zu verrechnen ist.

¹⁶ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 entstehen bei den Gemeinden betreffend die Fallführungssysteme Kosten von insgesamt rund 6 Millionen Franken. Davon fallen rund 3,87 Millionen Franken (64,5% von 6 Millionen Franken) für den Vollzug des SHG an. Die jährlich zu verrechnende Lastenverschiebung beträgt damit 1,935 Millionen Franken.

3.2 Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

Artikel 19 Gemeinden

1. Zur-Verfügung-Stellung von Daten

Die zuständigen Stellen der Gemeinden sind verpflichtet, dem ASV alle zur Durchführung der Prämienverbilligung notwendigen Daten über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 19 Abs. 1 KKV). Sie melden diese Daten heute in elektronischer Form über eine vom ASV zur Verfügung gestellte Plattform. Neu sollen diese Meldungen über NFFS erfolgen. Absatz 2 ist entsprechend anzupassen und Absatz 3 zu löschen.

Artikel 19a 2. Abrechnung

Neu sind die zuständigen Stellen der Gemeinden in Artikel 19 Absatz 2 KKV verpflichtet, bestimmte Daten «bekanntzugeben». Daher soll auch in Absatz 1 dieser Begriff verwendet werden.

Artikel 19c Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 SAFG

Infolge der Aufhebung von Artikel 19 Absatz 3 KKV ist der Verweis auf diese Bestimmung in Absatz 2 zu löschen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Aufwände und Kosten für die Migration und Einführung im Zeitraum von 2025 bis 2028

Die Aufwände und Kosten für die Migration und Einführung werden durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam finanziert.

Mit der Genehmigung des NFFS-Objektkredites hat der Grosse Rat in der Wintersession 2023 den kantonsseitig anfallenden Kosten für die Migration und Einführung von NFFS im geschätzten Umfang von 19,28 Millionen Franken bereits zugestimmt.

Die bei den Gemeinden anfallenden personellen Aufwände und externen Kosten für die Migration der Daten und Dossiers sind je nach Grösse und Ausgangslage der einzelnen Sozialdienste unterschiedlich hoch. Entscheidend für die Höhe dieser personellen Aufwände und Kosten ist die Komplexität der Migration. Die folgende Tabelle zeigt eine Schätzung der Migrationsaufwände bei den Sozialdiensten in Abhängigkeit der Migrationskomplexität.

| Migrationskomplexität | Bereinigungs- aufwand in h | Externe Kosten in CHF | Anzahl Sozialdienste |
|------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| gering | 300 | 10'000.- | 13 |
| mittel | 700 | 30'000.- | 46 |
| hoch | 2'500 | 100'000.- | 7 |

Tabelle 2: Geschätzter Migrationsaufwand bei den Sozialdiensten

Insgesamt entstehen dadurch bei den Gemeinden Aufwände im geschätzten Umfang von 54'000 Stunden und externe Kosten im Umfang von rund 2,5 Millionen Franken. Werden die personellen Aufwände mit 100 Franken pro Stunde monetär bewertet, entstehen gemeindeseitig geschätzte Kosten im Umfang von insgesamt 7,9 Millionen Franken. Wie oben zum Artikel T10-3 Absatz 3 ausgeführt, beteiligt sich der Kanton mit einer Pauschalen von 1,8 Millionen Franken an diesen Aufwänden. Dementsprechend fallen für die Gemeinden noch geschätzte Kosten im Umfang von 6,1 Millionen Franken an.

Diese Schätzungen gelten als Richtwerte für die Planung und können je nach Situation des jeweiligen Sozialdienstes tiefer oder höher liegen. Im Verlaufe des Migrationsverfahrens entsteht zudem eine Routine für gleichartige Prozesse und Arbeiten. Der durchschnittliche Migrationsaufwand pro Sozialdienst wird sich daher im Laufe der Einführungsphase tendenziell verringern, was in der obigen Schätzung nicht berücksichtigt wurde.

4.2 Betriebskosten ab 2029

Die heutigen Betriebskosten der Fallführungssysteme, die bei den zukünftigen Nutzerorganisation im Einsatz sind, belaufen sich auf rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Rund 6,0 Millionen Franken betragen die Betriebskosten der Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten. Die Gemeinden tragen diese Infrastrukturkosten bis anhin ohne Kostenbeteiligung durch die GSI.

Da sich die GSI zukünftig auch an den IT-Betriebskosten in den Bereichen des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Sozialhilfe beteiligt, entstehen neue Ausgaben für den Kanton, während die Gemeinden dadurch entlastet werden. Durch den Einsatz eines einzigen Fallführungssystems werden zudem die gesamten IT-Betriebskosten reduziert, wie im Folgenden deutlich wird. Damit wird eines der drei Hauptziele erreicht, nämlich die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten.

Die geschätzten jährlichen Betriebskosten ab 2029 sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

| Kostenart | Total CHF |
|---|--------------------|
| Betriebskosten Betreiber | 1'080'000.- |
| Wartung und Support Softwarelieferantin | 800'000.- |
| Betriebsorganisation und ISDS | 440'000.- |
| First Level Support | 1'780'000.- |
| Total jährliche Betriebskosten (inkl. 8.1 % MwSt.) | 4'100'000.- |

Tabelle 3: Schätzung der Betriebskosten NFFS ab 2029

Ab 2029 fallen voraussichtlich jährlich wiederkehrende Ausgaben im Umfang von rund 4,1 Millionen Franken für Betrieb, Wartung und Support an. Die Aufwendungen für den First Level Support sollen von den jeweiligen Nutzerorganisationen getragen werden. Die restlichen Kosten von 2,32 Millionen Franken sollen gemäss Verteilschlüssel nach Artikel 23i und 32d von Kanton und Gemeinden gemeinsam werden. Entsprechend fallen für die unterschiedlichen Kostenträger folgende Betriebskosten an:

| | |
|-----------|---|
| DIJ: | 35.5 % von CHF 2.32 Mio. = ca. CHF 820'000.- p.a. |
| GSI: | 32.5 % von CHF 2.32 Mio. = ca. CHF 750'000.- p.a. |
| Gemeinden | 32.5 % von CHF 2.32 Mio. = ca. CHF 750'000.- p.a. |

Die Ausgaben des Kantons werden dem Grossen Rat zu gegebener Zeit über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite für Fachapplikationen der GSI und der DIJ zur Genehmigung unterbreitet. Der restliche Betrag von jährlich knapp 750'000 Franken wird den Gemeinden belastet. Die Verteilung dieses Betrags auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem Schlüssel des Lastenausgleichs Soziales.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Ausgaben, die heute schon als Betriebskosten für diejenigen Systeme anfallen, die mit NFFS abgelöst werden. Es sind dies kantonsseitig die Fallführungssysteme der KESB und der Partner für Arbeitsintegration sowie gemeindeseitig die Fallführungssysteme der Sozialdienste.

Die anfallenden Kosten für die Weiterentwicklung gemäss Artikel 23k können derzeit nicht beziffert werden.

Im Kontext der Teilrevision der KKVV entstehen Kosten für die Anbindung von EVOK (Fachapplikation für den Vollzug der Prämienverbilligung) an NFFS bzw. für den Aufbau der entsprechenden Schnittstelle. Diese belaufen sich auf schätzungsweise 70'000 Franken und gehen zu Lasten des Kantons.

Im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz und der Familienpflege erfolgt die Entschädigung der Gemeinden für die Fallführungssysteme heute als Teil der Fallpauschalen nach ZAV und ALKV. Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ist vorgesehen, dass in diesen Bereichen künftig auch NFFS zum Einsatz kommen soll und die effektiven IT-Betriebskosten direkt von Kanton übernommen werden. Nach heutigen Schätzungen betragen die entsprechenden Kosten jährlich 700'000 Franken.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Heute ist jede Nutzerorganisation selbst verantwortlich für den IT-Betrieb ihres Fallführungssystems. Mit der Einführung von NFFS wird eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen, die sich aus Vertretenden aller Nutzerorganisationen zusammensetzt.

Das Führungsgremium ist für die strategischen und operativen Führungsaufgaben zuständig. Künftig sind weitergehende Kompetenzen des Führungsgremiums geplant, insbesondere den Gemeinden verbindliche Vorgaben machen und über die Weiterentwicklung von NFFS entscheiden zu können. Diese Kompetenzen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die im Rahmen der SHG-Totalrevision geschaffen werden soll. Die verschiedenen Rollen, insbesondere auch das Führungsgremium, werden aber bereits ab 2025 besetzt, damit sie während der Pilot- und der Einführungsphase soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung mitwirken können.

Im operativen Bereich sind ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt, wofür zwei neue Vollzeitstellen bei der GSI geschaffen wurden.

Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation eine oder einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwender als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als First Level Support behebt diese Person Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter.

Die Einführung und der Betrieb von NFFS wird kantonsintern nebst den heute bekannten Aufgaben in der Betriebsorganisation für das Product Ownership und das Servicemanagement weitere Aufwände bei den betroffenen Direktionen und Organisationseinheiten auslösen (Support, ICT-Aufgaben und Aufgaben im Bereich der Fachämter), die aktuell noch nicht detailliert abgeschätzt werden können.

Die Änderungen in den Artikeln 19, 19a und 19c KKVV haben weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die GSI stellt den Trägerschaften der Sozialdienste neu ein Fallführungssystem zur Verfügung, das sie zwingend verwenden müssen. Die Trägerschaften der Sozialdienste werden ihre heutigen Systeme als Konsequenz ablösen. Der Kanton beteiligt sich neu an den Kosten für dieses Fallführungssystem. Die Gemeinden verlieren dadurch die Autonomie für die Wahl eines eigenen Fallführungssystems, werden aber in den Betriebsaufgaben und den Betriebskosten – auch unter Berücksichtigung von Artikel T10-5 – entlastet. Gleichzeitig können alle Gemeinden gleichermassen von einem grossen Digitalisierungsschritt profitieren, den insbesondere die kleineren und die mittleren Gemeinden nicht im Alleingang stemmen könnten.

Heute müssen die zuständigen Stellen der Gemeinden alle für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, über eine vom ASV zur Verfügung gestellte Plattform melden. Mit NFFS müssen diese Stellen die Meldungen an das ASV nicht mehr separat erfassen. Dadurch wird ihr administrativer Aufwand infolge der Anpassung der KKVV etwas reduziert.

7. Ergebnis der Konsultation

Text